

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 240/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Agnes S. [REDACTED] geb. So. [REDACTED],
[REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED] N. [REDACTED] H. [REDACTED]/USA,

- prozessbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf,
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 9. Januar 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG liegt
nicht vor.

Wie das Berufungsgericht auf Grund der Gutachten
der Sachverständigen feststellt, sind die Leiden der
1901 geborenen Klägerin weder durch die Verfolgung ver-
ursacht noch verschlimmert worden. Lediglich die psycho-
neurotischen Beschwerden, die eine Minderung der Erwerbs-
fähigkeit von 15 % verursachen, seien vielleicht zu
10 % Anteil auf die Verfolgung zurückzuführen. Insoweit
schließt sich der Tatrichter dem Gutachten des Dr. Hoch-
stetter vom 20. Juni 1969 an. Darin kommt klar zum Aus-

66

- 3 -

druck, daß 90 % der psycho-neurotischen Reaktionen andere Ursachen als die Verfolgung haben. Deshalb nimmt das Berufungsgericht an, daß das Leiden auch ohne Verfolgung im wesentlichen aufgetreten wäre. Insoweit bewegt sich das Berufungsgericht auf dem Boden tatrichterlicher Würdigung. Sie ist mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1968, 311 Nr. 11; 304 Nr. 13 vereinbar. Dort ist nur gesagt, daß die Entschädigungspflicht einer verfolgungsbedingten Gesundheitsstörung neurotischen Ursprungs keine Verhinderung der Persönlichkeit voraussetze, es vielmehr genüge, wenn die Verfolgung eine anlagengemäße Reaktion ausgelöst habe; entscheidend bleibe jedoch, daß diese Reaktion nicht oder nicht in gleicher Weise, Stärke oder Dauer aufgetreten wäre, daß also die verfolgungsbedingte Gesundheitsstörung die Erwerbsfähigkeit mehr als unerheblich beeinträchtige. Gerade das verneint das Berufungsgericht nicht aus rechtlichen, sondern aus tatsächlichen Erwägungen, nämlich weil die Verfolgung die Klägerin nicht so getroffen habe, daß es bei ihr zu einer Umstrukturierung der Persönlichkeit gekommen sei. Der jetzige Zustand sei nur unwesentlich von der Verfolgung beeinflusst. Er gehe auf andere Ursachen zurück.

Kommt der Verfolgung als Ursache der neurotischen Beschwerden nur unerhebliche Bedeutung zu, so ist die Entscheidung im Ergebnis nicht dadurch beeinflusst, daß die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund der neurotischen Reaktionen und der übrigen Leiden, nämlich der Schuppenflechte, der rheumatischen und orthopädischen Beschwerden, der Zirkulationszustände mit Ohrensausen, nicht festgestellt und nicht nach dieser Gesamtschau der verfolgungsbedingte Anteil der insgesamt bestehenden Min-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

63

- 4 -

derung der Erwerbsfähigkeit ermittelt worden ist (vgl. BGR RZ 1968, 359 Nr. 15; 454 Nr. 11; Urteil vom 24. September 1970 - IX ZR 21/68). Denn die sonstigen Leiden sind nach den von der Beschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des BerufungsgERICHTS verfolgungsunabhängig. Bei dieser Sachlage kann der verfolgungsbedingte Anteil 25 % der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 51 Abs. 1, 36 BGG) keinesfalls erreichen. Das Berufungsurteil beruht daher nicht auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Graf

Pucka